

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Alexander Spies (PIRATEN)

vom 31. Juli 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. August 2012) und **Antwort**

Energiearmut in Berlin: Strom- und Gassperren – Nachfragen zur Kleinen Anfrage 17/10596

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Aufgrund welcher Datenbasis schätzt der Senat die jährliche Anzahl der Stromsperrungen in Berlin (bitte Datenbasis und Schätzverfahren erläutern)?

Zu 1.: Der Stromnetzbetreiber im Berliner Versorgungsgebiet, Vattenfall Europe Distribution, führt die Sperrungen operativ durch, die die Stromlieferanten (in Berlin mehr als 300) in Auftrag geben. Eine statistische Erfassung über Sperrungen der Stromlieferungen bei den Tarifkunden erfolgt bei Vattenfall Europe Distribution nicht.

2. Aufgrund welcher Datenbasis kommt der Senat zu der Aussage, dass eine Stromsperrung erfahrungsgemäß nach maximal fünf Tagen wieder beendet würde und 80 Prozent der Tarifkunden nach zwei Tagen wieder Zugang zur Anschlussnutzung erhalten würden (bitte Erfahrungswissen des Senats und die entsprechende Datengrundlage erläutern)?

Zu 2.: Eine entsprechende Datengrundlage über die Dauer der Stromsperrungen liegt dem Senat nicht vor. Die Erfahrungswerte beruhen auf Angaben des Netzbetreibers, der im Auftrag der Energielieferanten die Stromsperrung aufhebt.

3. Aufgrund welcher Datenbasis kommt der Senat zu der Aussage, dass eine Gassperre im Regelfall innerhalb von einer Woche aufgehoben würde (bitte Datenbasis erläutern)?

Zu 3.: Eine Statistik über die Aufhebung von Gassperren wird nicht geführt. Der in der Kleinen Anfrage Nr. 17/10596 zu Frage 2 angegebene Richtwert von ca. einer Woche basiert auf Erfahrungswerten des Netzbetreibers.

4. Wie lange dauert es im Durchschnitt bzw. im Regelfall, bis die Berliner Jobcenter und Sozialämter einen Antrag auf Übernahme der Energiekosten bewilli-

gen und wie lange dauert es im Durchschnitt bzw. im Regelfall, bis sie den entsprechenden Betrag auch tatsächlich angewiesen haben (bitte nach Jobcentern und Sozialämtern getrennt ausweisen)?

Zu 4.: Dem Senat liegen hierzu weder statistische noch anderweitige Erkenntnisse vor.

5. Wie kommt der Senat auf die angegebenen Gebühren für Versorgungsunterbrechung und Wiederinbetriebnahme bei Gasag und Vattenfall (bitte die gültigen Preisübersichten der beiden Grundversorger über die Kosten für die Unterbrechung der Versorgung, die Wiedereinschaltung, für Ratenzahlungsvereinbarungen sowie Inkassogebühren beilegen/verlinken)?

Zu 5.: Die Gebühren der Gasag für die Sperrung bzw. Entsperrung des Gaszählers sind veröffentlicht unter: „www.nbb-netzgesellschaft.de/Downloads/ergaenzende_bedingungen_nbb_gasag.pdf“.

In einem Preisblatt für Entgelte für Dienstleistungen hat Vattenfall Europe Distribution die Gebühren für Sperrungen und Entsperrungen veröffentlicht. Das Preisblatt ist unter folgendem Link veröffentlicht: „<http://www.vattenfall.de/de/distribution/entgelte-netzzugang-berlin.htm>“.

6. Wie und auf welche Weise informieren sich die beiden Grundversorger Gasag und Vattenfall vor Ausführung einer angedrohten Liefersperrung über das Vorliegen der sozialen Kriterien bei den betroffenen Haushalten (bitte Verfahren erläutern und ggf. Anschreiben/Fragebogen beilegen)?

Zu 6.: Eine Information über die soziale Situation von Gaskunden, deren eine Liefersperrung von der Gasag angedroht wurde, wird von der Gasag vorab nicht eingeholt. Dass Gaskunden infolge finanzieller Schwierigkeiten ihre Rechnung nicht begleichen können, erfährt die Gasag durch den Kunden selbst oder über eine Schuldnerberatungsstelle bzw. einen Insolvenzverwalter.

Die für den Stromvertrieb zuständige Vattenfall Europe Sales GmbH erhält erst Informationen über die soziale bzw. finanzielle Situation des Kunden, wenn dieser nach Erhalt einer Mahnung bzw. Sperrandrohung Kontakt mit Vattenfall aufnimmt.

Die Berücksichtigung sozialer Kriterien bei Gasag und Vattenfall wurde bereits in der Beantwortung der Kleinen Anfrage 17/10596 (siehe Antwort zu 7.) ausführlich dargelegt.

Monat	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Januar	245	317	396	438	420	425	21	198
Februar	435	265	416	420	443	310	18	295
März	379	376	477	385	341	351	218	308
April	409	399	437	404	339	369	554	262
Mai	372	525	573	461	328	319	358	292
Juni	264	441	541	410	415	329	352	65
Juli	313	388	539	399	398	322	237	216
August	456	308	503	408	374	260	214	342
September	368	509	413	382	350	279	178	166
Oktober	393	419	374	479	322	313	191	103
November	389	468	385	330	304	400	220	84
Dezember	238	306	311	227	246	223	186	49

Gesamt	4261	4721	5365	4743	4280	3900	2747	2380

8. Bei welcher Stelle im Senat können sich Verbraucher/innen über das Verhalten der Energieversorger beschweren und wo und an welcher Stelle macht der Senat diese Beschwerdemöglichkeit bekannt (bitte Infomaterial beilegen und ggf. zur entsprechenden Internetseite verlinken)?

Zu 8.: Verbraucherinnen und Verbraucher müssen sich bei einer Beschwerde gegenüber dem Energieversorgungsunternehmen zunächst direkt an das Unternehmen wenden. Dieses ist nach § 111a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verpflichtet, innerhalb einer Frist von vier Wochen die Verbraucherbeschwerde zu prüfen und den Verbraucherinnen und Verbrauchern das Prüfergebnis schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

Im Falle einer Nichteinigung zwischen den Verbraucherinnen und Verbrauchern und dem Energieversorgungsunternehmen besteht die Möglichkeit, die im Oktober 2010 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nach § 111b EnWG anerkannte Schlichtungsstelle Energie e.V. anzurufen. Das Schlichtungsverfahren, auf das das Energieversorgungsunternehmen bei einer für die Verbraucherinnen und Verbraucher negativen Entscheidung hinweisen muss, wird von einem unabhängigen und neutralen Gremium durchgeführt und ist für die Verbraucherinnen und Verbraucher kostenfrei.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 8 und 9 der Kleinen Anfrage 17/10596 vom 13. Juli 2012 verwiesen.

9. Wie kommt der Senat zu der Aussage, dass der Stromkostenanteil im Regelsatz bedarfsdeckend sei, da dies doch offenkundig nicht so ist, wie erst kürzlich der Paritätische Wohlfahrtsverband im Rahmen einer Kurz-

7. Wie verteilen sich die Gassperren in den Jahren von 2004 bis 2011 auf die Monate der jeweiligen Jahre (bitte deren Anzahl nach Monaten aufschlüsseln)?

Zu 7.: Nachfolgend die Verteilung der Gassperren in den Jahren 2004 bis 2011 auf die Monate der jeweiligen Jahre:

expertise nachgewiesen hat (vgl. Der Paritätische: Stromkosten im Regelsatz: Modellrechnungen und Graphiken. 5. Juni 2012. Berlin, URL: http://www.harald-thome.de/media/files/Expertise_Strom_RS_2012_T.pdf)?

10. Hat der Senat irgendein Problembewusstsein für das Thema „Energiearmut“, welches seit Anfang 2008 auch auf Bundesebene diskutiert wird, und sieht er hier Handlungsbedarf im Land Berlin?

Zu 9. und 10.: Wie in Nummer 14 der Kleinen Anfrage 17/10596 bereits dargelegt, handelt es sich bei dem Regelsatz um einen monatlich bundeseinheitlichen Pauschalbetrag zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich entscheiden. Da mit der Entscheidung des Gesetzgebers, welche Verbrauchsausgaben im Regelsatz berücksichtigt werden, nicht die individuelle Entscheidung jedes Leistungsberechtigten über die Verwendung des Regelsatzes vorweg genommen wird, müssen Mehrausgaben im Bereich der Aufwendungen für Energie im Vergleich zu den eingerechneten Durchschnittsausgaben zu Minderausgaben in anderen Bereichen führen.

Inhalt und Höhe des Regelsatzes sind bundesrechtlich geregelt. Aufgrund der bundesgesetzlichen Regelung scheiden weitere Maßnahmen im SGB II und im SGB XII aus.

Berlin, den 16. August 2012

In Vertretung

Christoph von Knobelsdorff

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Technologie und Forschung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. August 2012)